



Weisungen betreffend den Erwerb der R-Lizenz Dressur des SVPS mittels Lizenzprüfung

Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form mitgemeint.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind alle Reiter, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Domizil haben und Inhaber eines Reiterbrevets oder einer Reitlizenz sind.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über das Portal <http://my.fnch.ch>. Gleichzeitig mit der Online-Anmeldung ist die Prüfungsgebühr gem. Gebührenordnung des SVPS zu entrichten.

1.3 Prüfungsorte und -daten

Orte, Daten und Organisatoren aller Prüfungen werden im «Bulletin» und auf info.fnch.ch > [Ausbildung](#) > [Pferdesportler](#) veröffentlicht.

1.4 Anzug des Reiters

Gemäss Dressurreglement SVPS.

1.5 Zäumung / Sattlung

Gemäss Dressurreglement SVPS.

Der Sporenschutz für Pferde ist nicht erlaubt.

1.6 Pferde/Ponys

- Pferde/Ponys müssen im Sportpferderegister des SVPS registriert sein (aber nicht aktiviert).
- Impfung gemäss Vorschriften des SVPS. Der Pferdepass muss vorgewiesen werden.
- Der Pferdepass wird vor der Reitprüfung durch den Lizenzrichter kontrolliert. Sofern ein Pferd nicht gemäss SVPS-Vorschrift geimpft ist, wird es nicht zur Prüfung zugelassen. Eine nachträgliche Bestätigung (per Fax, E-Mail etc.) wird nicht akzeptiert.
- Am Tag der Lizenzprüfung darf das Pferd nur vom Kandidaten geritten werden. Dasselbe Pferd darf nicht zweimal am gleichen Tag an derselben Lizenzprüfung geritten werden.



1.7 Dopingkontrollen

- Es können Dopingkontrollen bei Pferden und Kandidaten entsprechend den geltenden Vorschriften des SVPS durchgeführt werden.
- Ein positiver Dopingbefund bei einem Pferd und/oder Kandidaten hat automatisch zur Folge, dass die Lizenzprüfung als nicht bestanden gilt. Dopingvergehen werden überdies zur Beurteilung der Sanktionskommission gemeldet. Das Nicht-Erscheinen zur angeordneten Kontrolle wird wie ein positiver Dopingbefund behandelt.

1.8 Nicht-Bestehen der Prüfung

- Wer die Lizenzprüfung nicht besteht, scheidet aus. Für die Prüfungswiederholung gilt eine Sperrfrist von 30 Tagen. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu bezahlen.

1.9 Ordentliche Abmeldung von der Prüfung

Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn beim Organisator und beim SVPS kann man die Lizenzprüfung für eine Gebühr von CHF 50.- an einem anderen Prüfungsort innerhalb von zwei Jahren nachholen.

1.10 Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Lizenzprüfung

Wer einer Lizenzprüfung unentschuldig fernbleibt, wird mit einer Lizenzprüfungssperre von 365 Tagen belegt. Unentschuldigtes Fernbleiben wird im «Bulletin» veröffentlicht.

2 Erwerbsbedingungen

2.1 Leistungsanforderungen

Prüfung	maximal mögliche Punktzahl	verlangte Punktzahl
Reitprüfung	350 Punkte	210 Punkte (60%)

2.2 Test Online

- Bestätigung des bestandenen Tests unter my.fnch.ch > E-Learning > Lizenz Dressur > Test. Die Bestätigung ist zusammen mit dem Pass vor der Reitprüfung dem Lizenzrichter abzugeben.

2.3 Reitprüfung

- Prüfungsaufgabe siehe «Programm für die Lizenzprüfung Kat. R Dressur Ausgabe 2019, Dressurviereck 20 x 40 m».
- Auszuführen im Freien oder in einer Reitbahn.
- Bewertung durch 2 Richter unabhängig voneinander, unter Assistenz des Prüfungsleiters.
- Das Programm ist auswendig zu reiten.



Leistungsschwergewichte Reitprüfung

- Sitz:** Geschmeidiger, ungezwungener, tiefer, korrekter Sitz, Reiter im Gleichgewicht, mitgehend mit der Bewegung des Pferdes.
- Einwirkung:** Korrekte, diskrete, wirkungsvolle Anwendung und Zusammenwirkung der Hilfen.
- Pferd:** Pferd eingerahmt, vor dem Schenkel, am Zügel stehend, geradegerichtet, in den Wendungen richtiggestellt und gebogen.
- Übergänge:** Deutlich markierte Übergänge von Gangart zu Gangart und innerhalb der Gangarten.
- Exaktheit:** Paraden an den vorgeschriebenen Punkten, Grösse und Form der Volten, Durchreiten der Ecken, Übergänge, Abwenden.
- Wertnoten:** Bewertet wird aufgrund von einer Notenskala von 1 – 10.

2.4 Lizenzvergabe

Die Lizenzvergabe erfolgt nach Eingang aller Unterlagen durch die Geschäftsstelle des SVPS.

2.5 Rekursrecht

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

3 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten ab 01.01.2023 in Kraft.